

**Verein der Förderer und Freunde des
Hohenstaufen-Gymnasiums GP e.V.**

Geschäftsstelle: Hohenstaufenstr. 39, 73033 Göppingen
Tel.: 07161/65055205 | E-Mail: foerderverein@hogy-gp.de



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Hohenstaufen-Gymnasiums Göppingen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August des Folgejahrs.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Hohenstaufen-Gymnasiums in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben und die Pflege der Verbundenheit der Schule mit Förderern und Freunden. Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden
 - a. die Förderung und Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ermöglicht
 - b. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Aufgabenerfüllung einer modernen Schule förderlich erscheinen, ermöglicht
 - c. die Förderung von Veranstaltungen und schulischer Aufgaben, wo keine anderweitigen Mittel vorhanden sind, ermöglicht
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können bezahlt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Firma, Verein oder sonstige Körperschaft werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

**Verein der Förderer und Freunde des
Hohenstaufen-Gymnasiums GP e.V.**

Geschäftsstelle: Hohenstaufenstr. 39, 73033 Göppingen
Tel.: 07161/65055205 | E-Mail: foerderverein@hogy-gp.de



Hohenstaufen-Gymnasium

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, sowie den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Individuell höhere Beiträge legen die Mitglieder selber fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn der Mitgliedschaft, bzw. des Geschäftsjahres fällig. Bei Vorhandensein einer jeweils gültigen Einzugsermächtigung werden diese vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Barzahlern wird eine Zahlungsaufforderung zugesandt.
- (4) Den Mitgliedern steht es frei, durch Spenden oder höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

**Verein der Förderer und Freunde des
Hohenstaufen-Gymnasiums GP e.V.**

Geschäftsstelle: Hohenstaufenstr. 39, 73033 Göppingen
Tel.: 07161/65055205 | E-Mail: foerderverein@hogy-gp.de



**§ 7
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- (3) die Mitgliederversammlung

**§ 8
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB)
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer
 - d. Beisitzern
- (2) Die Schule ist im Vorstand mit max. zwei Vertretern der Schulleitung vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen kann geleistet werden. Zahlungen in angemessener Höhe sind zulässig.
- (4) Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 9
Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Einer der Vorsitzenden leitet die Versammlungen.
- (4) Die Vorsitzenden haben das Recht, zu Beratungen des Vorstands andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen zuzuziehen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, im Interesse des Vereins im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu einem durch die Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Höchstbetrages zu verausgaben. Höhere Ausgaben müssen zuerst vom Vorstand und dann ggf. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**§ 10
Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

**Verein der Förderer und Freunde des
Hohenstaufen-Gymnasiums GP e.V.**

Geschäftsstelle: Hohenstaufenstr. 39, 73033 Göppingen
Tel.: 07161/65055205 | E-Mail: foerdereverein@hogy-gp.de



Hohenstaufen-Gymnasium

**§ 11
Kassenführung**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- (2) Der Kassier hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung der Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung jährlich dem Verein in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

**§ 12
Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- (4) die Verwendung der Mittel
- (5) die Aufnahme neuer Mitglieder

**§ 13
Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

**§ 14
Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

**Verein der Förderer und Freunde des
Hohenstaufen-Gymnasiums GP e.V.**

Geschäftsstelle: Hohenstaufenstr. 39, 73033 Göppingen
Tel.: 07161/65055205 | E-Mail: foerderverein@hogy-gp.de



- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, im Interesse des Vereins im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu einem durch die Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Höchstbetrages zu verausgaben. Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Aufstellung und Änderungen der Satzung
- (2) die Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages
- (3) die Festlegung des Ausgaben-Höchstbetrages gem. § 9.5 und § 14.3
- (4) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (5) die Wahl und die Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
- (6) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- (7) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- (8) die Auflösung des Vereins

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Frist kann bis auf drei Tage abgekürzt werden.



§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen (50% plus 1) aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB und § 16 (2) der Satzung.

§ 19

Zweckänderung/ Auflösung

- (1) Die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Unterstützung von Bildungseinrichtungen in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben und der Pflege der Verbundenheit der Einrichtung mit Förderern und Freunden, insbesondere in Göppingen.
- (3) Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.